



DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 16. SEPTEMBER 2024, NR. 232
(VERÖFFENTLICHUNG AUF DER WEBSEITE DER SCHULE, G.V.D. NR. 33/2013)

**BEAUFTRAGUNG EINES REFERENTEN FÜR DIE AUSBILDUNG VON LEHRLINGEN
DER BERUFSSPEZIALISIERENDEN LEHRE „LOHNSACHBEARBEITER/IN“:
„NICHTWIRTSCHAFTLICHE PERSONENBEZOGENE DIENSTLEISTUNG IM SCHUL- UND BILDUNGSBEREICH“
VERGLEICHsverfahren**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen,
Frau Edit Meraner,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 12/2012, Artikel 20, Absätze 1 und 2, die festlegen, dass die Landesregierung für die berufsspezialisierende Lehre im Einvernehmen mit den Sozialpartnern Ausbildungsprofile mit einer Bildungsordnung vorsehen kann und dass die entsprechende Bildungsordnung von dem/der für das Lehrlingswesen zuständigen Landesrat/Landesrätin im Einvernehmen mit den Sozialpartnern auf Landesebene oder im jeweiligen Sektor auf Landesebene festgelegt wird,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und in den Absatz 4 des Artikels 55, welcher vorsieht, dass nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, nicht unter den Geltungsbereich des Landesgesetzes Nr. 16/2015 fallen und demzufolge die Aufträge für diese



Dienstleistungen, direkt an die für geeignet erachtete Organisation ohne Gewinnabsicht, welche für die Leistung keine Mehrwertsteuer berechnet („esente IVA“ oder „fuori campo IVA“), vergeben werden können,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, festlegt und

hat festgestellt, dass die in der Bildungsordnung (Dekret des Landesrates Nr. 19049/2018) für die berufsspezialisierenden Lehre für das Berufsprofil Lohnsachbearbeiter/in vorgesehene formale Ausbildung durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass für diese sehr spezifische fachliche Ausbildung notwendig ist, eine geeignete externe Person mit der notwendigen Fachkompetenz zu beauftragen,

hat festgestellt, dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner SGBCISL Bezirk Eisack Rienz für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 533,64 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) für 6 Stunden beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2024 getätigt sind und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, als geeigneten Vertragspartner SGBCISL Bezirk Eisack Rienz zu einem Gesamtbetrag von 533,64 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Referententätigkeit im Rahmen der Berufsspezialisierenden Lehre zum/zur „Lohnsachbearbeiter/in 4“.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 60 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die Führungskraft



Edit Meraner

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 232 vom 16.09.2024

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Bezeichnung des Unternehmens oder der Organisation ohne Gewinnabsicht: SGBCISL Bezirk Eisack Rienz ,

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Berufsspezialisierende Lehre zum/zur „Lohnsachbearbeiter/in 4“

Ort/e: LBS Gutenberg, Bozen, Termin/e: 17.09.2024 von 08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr,
Vergütung: 533,64 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen).

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Die Berufsspezialisierende Lehre zum/zur Lohnsachbearbeiter/in bildet Lehrlinge mit Oberschulabschluss für diesen spezifischen Beruf aus. Ziel der Schule ist eine hohe Ausbildungsqualität anzubieten und den speziellen Bedürfnissen der Lohnsachbearbeiter/in entgegenzukommen. Das bedeutet nicht nur theoretisches Fachwissen in einer geeigneten didaktischen Art zu übermitteln, sondern auch praxisbezogene Kompetenzen weiterzugeben. Außerdem müssen stets die aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufbereitet und vermittelt werden.

Bei der Auswahl des Referenten werden deshalb folgende Aspekte berücksichtigt: Erfahrung im spezifischen Arbeitssektor, Fachkompetenzen und pädagogisch-didaktische Kenntnisse und Erfahrungen.

Der SGBCISL ist die Gewerkschaft für Kollektivverträge, soziale Rechte, Dienste, arbeitsrechtliche Beratung.

Über 55.000 Mitglieder (Abschluss 2023) machen den SGBCISL heute zu einem der repräsentativsten Gewerkschaftsbünde in Südtirol und zu einem wichtigen Vertrags- bzw. Sozialpartner.

Herr Rudolf Nöckler ist seit 2002 Mitarbeiter im Patronat INAS des SGBCISL Brixen.

Durch seine fachlichen, organisatorischen und didaktisch-pädagogischen Kompetenzen kann der Referent zielgerecht den Kursteilnehmern das Fachwissen übermitteln. Die langjährige Erfahrung von Herrn Nöckler macht ihn zum idealen Referenten. Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer und zeichnet sich durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung aus.

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.